

Checkliste zum Maßnahmeplan für Schulschließungen in Mecklenburg-Vorpommern ab Montag, 16. März 2020

In Mecklenburg-Vorpommern schließen wegen der weiteren Ausbreitung des Coronavirus ab Montag, 16. März 2020, alle staatlichen und freien allgemein bildenden und beruflichen Schulen.

Grundsätzlich bleiben alle Schülerinnen und Schüler zu Hause.

- Sie sind – nach aller Möglichkeit – zu Hause durch die Eltern oder andere Bezugspersonen zu betreuen.
- Großeltern im Alter von über 60 Jahren sollten auf keinen Fall zur Betreuung herangezogen werden, da sie einen Großteil genau derjenigen Gruppe bilden, die mit den Maßnahmen vorrangig geschützt werden soll.
- Auch von Gruppenbildungen im privaten Bereich ist **unbedingt abzusehen**. Es kommt entscheidend darauf an, die Zahl der Kontaktpersonen auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.
- Es sind **keine privaten Parallelstrukturen** aufzubauen.

Oberstes Ziel ist, die Infektionsketten zu durchbrechen – durch möglichst wenig soziale Kontakte.

- ☐ **Notfallbetreuung** für Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 1 bis 6 – jedoch nur dann, wenn:**
 - ☐ keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht **und**
 - ☐ jeweils beide (!) Eltern oder getrennt lebende/geschiedene Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht oder Alleinerziehende mit der Wahrnehmung unverzichtbarer Aufgaben zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsvorsorge betraut sind.
- ☐ Bereiche zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsvorsorge:
 - ☐ Feuerwehr (Berufsfeuerwehren und Schwerpunktfeuerwehren)
 - ☐ Polizei
 - ☐ Strafvollzugsdienst
 - ☐ Rettungsdienst
 - ☐ medizinische Einrichtungen inklusive Apotheken
 - ☐ Justizeinrichtungen
 - ☐ ambulante und stationäre Pflegedienste
 - ☐ stationäre Betreuungseinrichtungen (z. B. für Hilfen zur Erziehung)
 - ☐ Produktion und Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Lebens

- ☐ kommunale Behörden (hier: zwingend wahrzunehmende Tätigkeiten)
- ☐ Landesbehörden (hier: zwingend wahrzunehmende Tätigkeiten)
- ☐ Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
- ☐ Einrichtungen und kommunale Unternehmen, soweit notwendig pflichtige Aufgaben und Aufgaben der Daseinsvorsorge (z. B. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, ÖPNV) zwingend wahrzunehmen sind.

- ☐ **Montag, 16. März 2020, dient als Übergangstag.** Hier bleiben die Schulen geöffnet, damit festgestellt werden kann, welche Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 trotz einer Schließung weiter betreut werden müssen. Hierfür wird den Erziehungsberechtigten eine **Selbsterklärung** zur Verfügung gestellt unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus>.

- ☐ **Am Montag, 16. März 2020, wird kein Kind nach Hause geschickt.**

- ☐ Alle Landesbediensteten und vom Schulträger oder weiteren Trägern gestellten Beschäftigten **aller Schulen**, die nicht selbst erkrankt sind, finden sich am Montag, 16. März 2020, in der Schule ein.

- ☐ **In den Schulen mit den Jahrgangsstufen 1 bis 6** wird am Montag, 16. März 2020, durch die Schulleitung entschieden, welche Beschäftigten zur Notbetreuung herangezogen und welche Beschäftigten stattdessen zu Hause arbeiten werden.
 - ☐ Für die Betreuung werden zunächst Freiwillige eingesetzt.
 - ☐ Sollte die Anzahl der Freiwilligen nicht ausreichen, entscheidet die Schulleitung, welche weiteren Beschäftigten für diese Aufgabe herangezogen werden. Dazu zählen zunächst vorhandene Beamtinnen und Beamte.
 - ☐ Danach muss die Schulleitung bzw. das Staatliche Schulamt entscheiden, wer zudem herangezogen werden kann.
 - ☐ Beschäftigte, die 60 Jahre oder älter sind, Vorerkrankungen aufweisen, schwerbehindert oder schwanger sind, kommen für die Verpflichtung zur Betreuung nicht in Frage.

- ☐ In der Zeit der Schulschließung findet kein regulärer Unterricht statt.

- ☐ **In der Zeit der Schulschließung ist das pädagogische Personal zum Dienst verpflichtet.** Dazu zählen u. a. Lehrkräfte sowie die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte (upF; früher PmsA).

- ☐ Alle Schulen, die Jahrgangsstufen 1 bis 6 führen, bleiben für die Notfallbetreuung geöffnet.

- ☐ Lehrkräfte aller Schulen, die nicht in die Notfallbetreuung einbezogen werden, verlassen die Schule und arbeiten zu Hause.

- ☐ Sie sind aufgefordert, Lerninhalte für Schülerinnen und Schüler in häuslicher Betreuung bereitzustellen.
- ☐ Des Weiteren erledigen sie konzeptionelle Aufgaben, die nicht zwingend mit einer Präsenz in der Schule verbunden sind.
- ☐ Auch langfristige Unterrichtsvorbereitungen sollten in dieser Zeit erfolgen.
- ☐ Einzelheiten regelt die Schulleitung.

- ☐ Die zu betreuenden Schülerinnen und Schüler bleiben in ihrer vertrauten Schule.
 - ☐ Die Betreuung findet in den üblichen Lerngruppen statt.
 - ☐ Bei Kleingruppenbildungen werden die vertrauten sozialen Kontakte unter Schülerinnen und Schülern und festen Bezugspersonen berücksichtigt.
 - ☐ Von einer Zusammenlegung mehrerer Kleingruppen ist abzusehen.

- ☐ Die Schulen sind zu denselben Zeiten erreichbar wie vor der Schließung. Die Erreichbarkeit wird durch die Schulleitung, die Stellvertretung oder – wenn auch dies nicht möglich ist – durch eine erfahrene Lehrkraft sichergestellt.

- ☐ Mit den Horten sind sinnvolle Absprachen zu treffen, um die Betreuung der Kinder so gut wie möglich gemeinsam zu gewährleisten.

Sollten Schulleitungen Fragen haben, können sie sich – wie bisher auch – an ihre Schulrätin oder ihren Schulrat im zuständigen Staatlichen Schulamt wenden.

Für dringende Fragen ist die **Hotline** im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur weiterhin geschaltet unter: **0385 588 7174**.

Alle für Schule und Eltern relevanten Informationen finden Sie unter:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus>.

Diese Hinweise ergeben sich aus der Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 ab dem 16. März 2020.